

Deutsche Juristen-Zeitung.

Jg. 16, 1911, S. 671/672 - 671/672

Damme, ...: -Die Bedeutung des Kongresses, betr.
gewerblichen Rechtsschutz zu Washington 1911

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Demgemäß ist es gerechtfertigt, hierauf das entscheidende Gewicht zu legen, und daraus ergibt sich für uns, unter vollkommener Anerkennung der guten Gründe, die für die Arndtsche Theorie beigebracht werden können, die Richtigkeit der Labandschen Theorie. Die Legislaturperiode endet, falls nicht frühere Auflösung erfolgt, mit dem Ablauf des Tages, an dem das fünfte Kalenderjahr vom Tage der allgemeinen Wahl ab zu Ende geht. Bis zu diesem Zeitpunkte kann ein Deutscher Reichstag mit voller verfassungsmäßiger Wirkung alle diejenigen Aufgaben erfüllen, die die Verfassung dem Reichstage zuweist; es besteht rechtlich auch nicht die geringste Einschränkung in dieser Beziehung, und man wird gut tun, in einer Rechtsfrage ausschließlich diesen rechtlichen Gesichtspunkt festzuhalten und ihn nicht durch politische Tendenzen verwirren zu lassen. Die immer und immer wieder mit vollem Recht erhobene Forderung des Rechtsstaates muß doch auch in dieser reinen Rechtsfrage ihre Geltung haben.

Die Bedeutung des Kongresses, betr. gewerblichen Rechtsschutz zu Washington 1911.

Von Oberverswaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Berlin.

Am 15. Mai d. J. treten in Washington auf Einladung der Regierung der Ver. Staaten von Amerika die Vertreter der 15 europäischen und 7 außereuropäischen Staaten zusammen, welche der Union pour la protection de la propriété industrielle kraft der sog. Pariser Konvention v. J. 1883 (modifiziert durch die Brüsseler Zusatzakte v. J. 1900) angehören. Den Stand der Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes, welche auf diesem Kongreß zur Verhandlung gelangen sollen, auch nur annähernd festzustellen, würde an dieser Stelle nicht angängig sein. Es genüge, darauf hinzuweisen, daß das internationale Prioritätsrecht der in den Unionsländern angemeldeten Erfindungen, Muster, Modelle und Marken, der Ausführungszwang bezüglich der Patente und Muster, der Schutz der Erfindungen usw. auf Ausstellungen, das System der Gesamtmarken (Kollektivzeichen für Bezirke oder Unternehmergruppen) und manches andere auf der Tagesordnung steht. Zu den wohl vorbereiteten Vorlagen des internationalen Bureaus zu Bern sind eine Reihe von Sondervorlagen Schwedens, der Schweiz, der Niederlande und Deutschlands gekommen; Großbritannien widersetzt sich in einem Exposé der durch die internationalen Vorschläge durchblickenden Absicht, auf seine geltende, den Fremden nicht günstige Gesetzgebung Einfluß auszuüben. Von Frankreich geht der, wenn auch zur Zeit wohl utopische, immerhin interessante und in Deutschland vielfach unterstützte Vorschlag einer internationalen Registratur der Patentanmeldungen aus allen Unionsländern bei dem Berner Bureau aus. Das Deutsche Reich wünscht die internationale Prioritätsfrist, die bis jetzt nur für Patente 12 Monate, für Muster und Marken dagegen 4 Monate beträgt,

auch für diese auf 12 Monate festgesetzt zu sehen und fordert, einer allgemeinen, den gesamten internationalen gewerblichen wie literarisch-künstlerischen Rechtsschutz durchziehenden Neigung folgend, völlige Unabhängigkeit des nationalen Markenschutzes von dem Bestand eines solchen im Ursprungslande, d. h. dem Lande, dem der Markeninhaber angehört oder wo er seine Hauptniederlassung hat; das würde ein Abwenden von dem bisherigen, für unfehlbar gehaltenen Dogma des nur akzessorisch denkbaren Markenschutzes und einen ersten Schritt auf dem Wege der größeren Mobilisierung des Zeichenrechtes in sich schließen.

Ueber die rechtliche Tragweite der einzelnen Vorschläge und Fragen, die in Washington zur Erörterung kommen, mag man nun denken, wie man will. Der Wert derartiger internationaler Versammlungen liegt, abgesehen von ihren praktischen Ergebnissen, vor allem auf ideellem Gebiet. So war es auch bei den zwei ersten internationalen Kongressen auf diesem Gebiete, in Wien 1873 und in Paris 1878, während erst die beiden, ohne diese anscheinend ergebnislosen Vorläufer gar nicht denkbaren, Pariser diplomatischen Konferenzen von 1880 und 1882 zu dem praktischen Ergebnisse der am 20. März 1883 dort gezeichneten und am 1. Juli 1884 in Kraft getretenen Pariser Konvention führten, denen die beiden Brüsseler Konferenzen von 1897 und 1900 folgten. Die auf diesen beschlossene Erweiterung der Pariser Konvention ermöglichte es erst dem Deutschen Reiche, sich vom 1. Mai 1903 ab diesem Staatenvertrage ebenfalls anzuschließen, und es darf heute gesagt werden, daß kaum in einem anderen Unionsstaate die Rechtssätze, welche den Vertrag beherrschen, so in den lebendigen Verkehr übergegangen sind wie im Deutschen Reiche.

Wenn jetzt die Einladung von Washington aus ergangen ist, an der vertragsmäßigen Fortbildung des gewerblichen Rechtsschutzes weiter zu arbeiten, so hat dies unter den heutigen Bedingungen des Weltverkehrs seine besondere Bedeutung. Zunächst ist es das erstemal, daß ein Staat germanischer Rasse zu einer Konferenz auf diesem Gebiete bei sich den Ruf ergehen ließ. Bis dahin hatten die Romanen hier die unbedingte Führung, was auch schon durch die Tatsache belegt wird, daß sämtliche bisherigen Konferenzen auf romantischem Boden, in Paris, Rom, Madrid, Brüssel, abgehalten worden sind. Die Franzosen haben zweifellos die erheblichsten Verdienste um die bisherige Gestaltung der einschlägigen Verhältnisse. Bei allen Versammlungen hatten sie bisher schon um deswillen ein gar nicht hoch genug einzuschätzendes Uebergewicht, weil ihre Sprache die amtliche Verhandlungssprache war und vertragsmäßig noch ist. Das bedeutet eine linguistische Servitut, die seit Ludwig XIV. auf den europäischen Nationen lastet, und die heute, wo in erster Linie wirtschaftliche Interessen die Geschicke der Völker bestimmen, allmählich abgenommen zu werden verdient zugunsten derjenigen Nationen, die tatsächlich auf den Weltverkehr den